Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 7134.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard v. Wolf,

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Syndikus Dr. Carl Herrmann Merck,

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichten sich wechselseitig, im Anschlusse an die in Preußen unterm 28. Mai 1866. bereits konzessionirte Eisenbahnverbindung von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück eine Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1868.

burg und Hamburg und einem Schienenanschlusse an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat darum nachgesucht, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn nebst der festen Ueberbrückung der Elbe zu gestatten.

Beide kontrahirende Regierungen werden diesem Gesuche Folge geben, vorausgesetzt, daß die von ihnen für nöthig erkannten und der Gesellschaft spätestens unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages zu eröffnenden Konzessionsbedingungen Seitens der Gesellschaft innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten angenommen werden.

Artikel 3.

In der zu ertheilenden Konzession wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerende Bedingungen auferlegen, welche nicht bei den Eisenbahnanlagen in Preußen allgemein zur Anwendung kommen, oder im gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird der Gesellschaft vielmehr die Durchführung des großen kostspieligen Unternehmens thunlichst erleichtern, und zu diesem Zwecke insbesondere derselben alle diejenigen Beihülfen und Unterstützungen zu Theil werden lassen, welche der Gesellschaft in dem mit ihr abgeschlossenen Vertrage vom 7./9. Dezember 1867. bereits zugesichert sind.

Artikel 4.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischerseits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in dem Hamburgischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Hierbei soll aber die Gesellschaft nach wie vor ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Hamburgische Gebiet in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher, und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens, sowie die Aufnahme von Darlehnen und die Emission neuer Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Hamburgischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Cöln-Mindener Eisen-

Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, hat die Gesellschaft sich der Hamburgischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Artikel 5.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird bei ihrer Konzessionirung zu den Bahnanlagen nebst der Elbüberbrückung sowohl im Königlich Preußischen, als auch im Hamburgischen Gebiete das Recht der Expropriation verliehen werden.

Artikel 6.

Die Bahnanlage im Hamburgischen Gebiete, einschließlich der Ueberbrückung der Elbe und des Bahnhofes in Hamburg, soll, soweit nicht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit einander noch nachträgliche Abänderungen und fernere Ergänzungen genehmigen oder anordnen, nach den Bauprojekten erfolgen, welche bei den letzten stattgehabten Vertragsverhandlungen zwischen Hamburg und der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung über die Ausführung der Eisenbahnverbindung Hamburg-Harburg als maaßgebend angenommen und für die damals in Aussicht genommene Ausführung auf gemeinschaftliche Kosten geeignet erachtet sind.

Artikel 7.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete ausschließlich der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Senate ist es vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihm und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihm zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte, einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen des Senates zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Eisenbahnbeamten sind während ihres Aufenthaltes auf Hamburgischem Gebiete den Hamburgischen Gesetzen und Anordnungen unterworfen; jedoch sollen die Beamten, welche beim Bau und Betriebe der Bahn im Hamburgischen Gebiete stationirt werden, dadurch keine Aenderung ihrer Unterthanenverhältnisse erleiden und, wenn sie nicht Hamburgische Unterthanen sind, während ihres dienstlichen Aufenthaltes nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen sein, welche nach den Hamburgischen Gesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle eine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübende Fremde zur Anwendung kommen.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei soll in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen, auch für die Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete genehmigen und in Kraft setzen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife und Tarifänderungen, sowie die Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne, wird der Königlich Preußischen Regierung allein vorbehalten.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft soll aber verpflichtet sein, in ihren Tarif-Einheitssätzen pro Zentner und Meile Hamburg niemals ungünstiger zu stellen, als Bremen und Harburg. Sie soll ferner auf ihrer Venlo-Hamburger Bahnlinie im Verkehre mit Hamburg, sowohl im Binnen-, als auch im durchgehenden Verkehre, keine höhere Tarif-Einheitssätze in Anwendung bringen dürfen, als auf ihrer Stamm-Bahnstrecke Cöln-Minden jeweilig Geltung haben werden; jedoch mit der Maaßgabe, daß, so lange die Venlo-Hamburger Eisenbahnlinie noch nicht einen Reinertrag von fünf Prozent des gesammten Anlagekapitals aufgebracht haben wird, es zulässig sein soll, bei dieser Tarifberechnung die Bahnstrecke Harburg-Hamburg in dem Harburg transitirenden Verkehre bis höchstens zu einer Länge von drei Meilen in Ansatz zu bringen, während für den Lokalverkehr zwischen Hamburg und Harburg in keinem Falle mehr als die wirkliche Entfernung berechnet werden darf.

Ferner sollen auf der Bahn zwischen dem Rhein und Hamburg täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens zwei durchgehende Personenzüge stattfinden, auch von diesen Personenzügen mindestens einer mit nicht geringerer Fahrgeschwindigkeit befördert werden, als diejenige, welche jetzt oder künftig für die Kurierzüge zwischen Cöln und Berlin einschließlich aller Aufenthalte im Durchschnitte beider Richtungen für die Preußische Meile Anwendung findet.

Außerdem sollen zwischen Harburg und Hamburg, soweit das Bedürfniß des Lokalverkehrs es erfordert, neben den durchgehenden Personenzügen noch besondere Lokalzüge eingerichtet werden, so daß in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Abends täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens eine sechsmalige Personenbeförderung stattfindet.

Artikel 11.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird sowohl eine geeignete Fahrstraße durch Hamburg gestatten, auf welcher der Güterverkehr der Station Hamburg der Venlo-Hamburger Eisenbahn mit Altona, Schleswig-Holstein und darüber hinaus in beiden Richtungen frei vom Transito-Deklarationszwange, sowie frei von allen Abgaben und ohne Unkosten für die auf das geringste zulässige Maaß zu beschränkenden Kontrolmaaßregeln stattfinden kann, als auch dafür Sorge tragen, daß der Eisenbahntransport der Güter zwischen der Kiel-Altonaer und der Venlo-Hamburger Eisenbahn auf der Hamburg-Altonaer Ver-

Verbindungs-Eisenbahn zu einem in beiden Richtungen gleichen, mäßigen Tarifsatze bewirkt werde.

Artikel 12.

Für die Städte Hamburg und Altona sollen auf der Venlo-Hamburger Eisenbahn ein und dieselben Tarifsätze in Anwendung kommen. Auch soll die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sein, in allen ihren Betriebsangelegenheiten beide Städte thunlichst gleich zu stellen, und zu diesem Zwecke, insbesondere auf der Station Hamburg, sowohl für Hamburg als auch für Altona, gegen einen für beide Städte gleichen, nach den durchschnittlichen Selbstkosten zu bemessenden Zuschlag zu den betreffenden Tarifsätzen, die ankommenden Eil- und Normal-Frachtgüter an die Speicher und Wohnungen der Empfänger zu bringen, und die abgehenden Eil- und Normal-Frachtgüter von den Speichern und Wohnungen der Absender abzuholen.

Artikel 13.

Die Regulirung der Zollverhältnisse auf der Bahn bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten, deren Festsetzungen für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bindend sein sollen, insbesondere auch rücksichtlich der auf ihre Kosten zu machenden zollamtlichen Einrichtungen und Anlagen auf dem Bahnhofe zu Hamburg.

Artikel 14.

In Betreff der Telegraphenverwaltung soll die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Falle der Konzessionserlangung verpflichtet sein, sowohl unentgeltlich zu gestatten, daß längs der Bahn Staatstelegraphen unter den von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes festzusetzenden Bedingungen angelegt werden, als auch nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundespräsidiums auf den Bahntelegraphen Staats- und Privatdepeschen zu befördern.

Artikel 15.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft einschließlich der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke nach Maaßgabe ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben. Von demjenigen Theile dieser Abgabe, welcher durch die Betriebsergebnisse der Bahn von Venlo über Osnabrück nach Bremen und Hamburg, sowie der sich daran anschließenden Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen aufkommt, wird die Königlich Preußische Regierung diejenige Quote, welche bei Repartition nach Verhältniß der Länge dieser Bahnen sich für die im Hamburgischen Gebiete gelegene Bahnstrecke von Beginn des auf die Betriebseröffnung der ganzen Bahnlinie Venlo-Hamburg folgenden Kalenderjahres ab ergeben wird, alljährlich an den Senat der freien und Hansestadt Hamburg überweisen, und an die von Ihm zu bezeichnenden Einnahmestellen abführen lassen.

 Der

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird dagegen die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft von allen anderen Abgaben freilassen, namentlich von derselben kein Konzessionsgeld fordern, auch wegen ihres Bahneigenthums und Bahnbetriebes auf Hamburgischem Gebiete weder Grundsteuer, noch Gewerbe- oder Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dereinst im allgemeinen Verkehrsinteresse, sei es auf Erfordern oder blos mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung, der Staats- oder Privatverwaltung der Bahnlinie Lüneburg-Harburg oder auch einer anderen etwa noch zur Ausführung kommenden Eisenbahnverbindung mit Harburg Behufs des selbstständigen Verkehrs mit Hamburg, eine Mitbenutzung ihrer Bahnanlagen auf Hamburgischem Gebiete, insbesondere der Brücke über die Elbe, einräumen muß oder will, wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu der für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung bereitwillig die Hand bieten.

Artikel 17.

Sollte die Königlich Preußische Regierung dereinst, sei es auf Grund des §. 42. Ihres Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachende Eisenbahn erwerben, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg hierzu die Zustimmung nicht versagen, soll aber zugleich berechtigt sein, alsdann zu jeder Zeit von der Königlich Preußischen Regierung die Uebertragung des Eigenthums der im Hamburgischen Gebiete liegenden Bahnstrecke gegen Erstattung eines nach Verhältniß des Anlagekapitals zu berechnenden Theiles des aufgewendeten Erwerbspreises zu verlangen. Sowohl für diesen Fall, als auch wenn sonst es vorkommen möchte, daß die der Gesellschaft ertheilten Konzessionen in dem einen oder in dem anderen Gebiete, oder in beiden Gebieten erlöschen, sind beide Hohe kontrahirende Regierungen einverstanden, daß der einheitliche Betrieb der Bahn nicht aufhört, und werden deshalb sofort das Nöthige vereinbaren, um den Betrieb für beide Gebiete im Zusammenhange nach dem Zwecke und den Modalitäten dieses Vertrages ununterbrochen fortzusetzen.

Artikel 18.

Für den Fall, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich entschließen sollte, oder hinreichend bemittelte zuverlässige Privat-Unternehmer sich dazu erbieten würden, den Bau einer Eisenbahn nach Cuxhaven zur Ausführung zu bringen, ist die Königlich Preußische Regierung bereit, diese Bahnanlage zuzulassen, und zwar ausgehend von Harburg im Anschlusse an die Venlo-Hamburger Eisenbahn, oder, sofern inmittelst eine Eisenbahn von Harburg nach Stade oder darüber hinaus bereits gesichert sein würde, ausgehend von Stade, beziehungsweise von einem anderen an letzterer Bahn gelegenen geeigneten Punkte.

Die

Die Königlich Preußische Regierung wird alsdann mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen Ordnung der beiderseitigen Beziehungen zu einander, beziehungsweise zu den Bahn-Unternehmern in Verhandlung treten und nach hierüber erfolgter Vereinbarung unter den in Preußen üblichen Bedingungen die Konzession zu der Anlage ertheilen.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. März 1868.

(L. S.) v. Wolf. (L. S.) Merck.

(L. S.) Jordan. (L. S.) Krüger.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7135.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen: 1) im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow, 2) im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Greifenhagen in Bezug auf die Straße zu 1. und die von ihm zum Bau und zur Unterhaltung übernommene Strecke der Straße zu 2. innerhalb des Soldiner Kreises von der Kreisgrenze bis zur Rufener Feldmarksgrenze, desgleichen dem Soldiner Kreise in Bezug auf die von diesem Kreise auszuführende Strecke der Straße zu 2. das Expropriationsrecht für die zu diesen

sen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Greifenhagener Kreise resp. dem Soldiner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der bezüglichen Straßenstrecken das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7136.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Greifenhagener Kreises, im Regierungsbezirk Stettin, auf den Kreistagen vom 31. Juli 1867. und 12. Februar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 885.) genehmigten Anleihe von 126,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen und zugleich durch Ausgabe von Kreis-Obligationen die in Folge des Oder-Uebergangsbaues für den Kreis kontrahirten Privatschulden von 30,000 Thalern zu tilgen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 115,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas

etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 115,500 Thalern, in Buchstaben: Einhundert und fünfzehn Tausend fünfhundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler	à 1000	Thaler,
30,000 „	à 500	„
40,000 „	à 100	„
15,000 „	à 50	„
10,500 „	à 25	„
= 115,500 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Greifenhagener Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 31. Juli v. J. und 12. Februar d. J. wegen Aufnahme einer Schuld von 115,500

115,500 Thalern bekennt sich die kreisständische Chausseebau-Kommission des Greifenhagener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 115,500 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin, dem Kreisblatte des Greifenhagener Kreises und einer in Stettin erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Greifenhagen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Greifenhagen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Greifenhagen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse in Greifenhagen.

Greifenhagen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Greifenhagener Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des .... Kreises

Littr...... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Greifenhagen.

Greifenhagen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Greifenhagen.

Berichtigung.

In der im 62. Stück der Gesetz-Sammlung für 1867. abgedruckten Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867. ist Seite 1039. in der letzten Zeile statt: „§. 464.“ zu lesen: §. 456.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).